

34. Kann ein gemäß § 4 der Vertragsordnung für Kassenzahnärzte und Kassendentisten vom 27. August 1935 (RGBl. I S. 1112) abgeschlossener „Einzeldienstvertrag“ bei fortbestehender „Zulassung“ (§ 1 der Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 27. Juli 1933 [RGBl. I S. 541] in der Fassung vom 9. Mai 1935 [RGBl. I S. 594]) seitens der Krankenkasse gekündigt werden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Oktober 1938 i. S. G. (Pl.) m. Allg. Ortskrankenkasse der Stadt L. (Bekl.). III 79/38.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger war gemäß der Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 27. Juli 1933 (RGBl. I S. 541) in der Fassung vom 9. Mai 1935 (RGBl. I S. 594) als Dentist für die Tätigkeit bei Krankenkassen zugelassen. Seit dem 8. September 1933 bestand zwischen den Parteien ein Einzeldienstvertrag, wie ihn die spätere Vertragsordnung für Kassenzahnärzte und Kassendentisten vom 27. August 1935 (RGBl. I S. 1112) als Voraussetzung für die Ausübung einer Kassenpraxis vorgesehen hat (§§ 1, 4 daf.). Diesen Vertrag hat die Beklagte aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt. Es ergab sich die Frage, ob der Einzeldienstvertrag bei fortbestehender Zulassung seitens der Kasse überhaupt gekündigt werden könne. Das Revisionsgericht hat — insoweit in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen — eine Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 626 BGB.) an sich für zulässig erachtet aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

... Was den Klageanspruch selbst betrifft, so könnte es sich fragen, ob danach, wie das Gesetz das Zulassungsverfahren für die Kassenzahnärzte und Kassendentisten geregelt hat, während des Bestehens einer „Zulassung“ nicht überhaupt jede Kündigung eines Einzeldienstvertrags hat ausgeschlossen sein sollen. Die Zulassung zur Kassenpraxis gibt dem Zahnarzt und Dentisten die (öffentlich-rechtliche) Berechtigung zum Abschluß eines (bürgerlich-rechtlichen) Einzeldienstvertrags über die Behandlung von Kassenmitgliedern in freier

Praxis (§ 1 der Zulassungsordnung). Der Abschluß des Einzeldienstvertrags geschieht durch einseitige Erklärung des zugelassenen Zahnarztes oder Dentisten gegenüber der Kasse, daß er dem „Bezirksvertrag“ beitrete (§ 4 der Vertragsordnung). Hiernach muß es jedenfalls als ausgeschlossen angesehen werden, daß sich eine Kasse ohne wichtigen Grund durch einfache Kündigung der Fortsetzung eines bestehenden Einzeldienstvertrags entziehen kann. Der Gefündigte wäre sonst auf Grund seiner fortbestehenden Zulassung in der Lage, nach Lösung des gekündigten Vertragsverhältnisses durch eine Erklärung gemäß § 4 der Vertragsordnung sofort einen neuen Einzeldienstvertrag zustande zu bringen. An sich wäre das nun auch bei einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde möglich, da auch eine solche nicht ohne weiteres das Erlöschen der öffentlich-rechtlichen Zulassung zur Folge hat und die Zulassung nach § 1 der Zulassungsordnung eben die Berechtigung zum Abschluß eines Einzeldienstvertrags mit jeder beteiligten Kasse bedeutet. Man kann auch nicht sagen, daß die Belange der Kassen bei einer Verfassung jeden Kündigungsrechts für die Dauer der Zulassung völlig preisgegeben seien; denn vielfach, vielleicht sogar in der Regel, wird ein in der Person des Zugelassenen liegender wichtiger Kündigungsgrund auch ein Grund für die Entziehung der Zulassung gemäß § 34 Nr. 1 der Zulassungsordnung sein. Gleichwohl muß zwischen einer fristmäßigen, ordentlichen Kündigung und einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde für ihre Zulässigkeit unterschieden werden. Es sind durchaus Umstände denkbar, die zwar eine Fortsetzung des Einzeldienstvertrags mit einer einzelnen Kasse als unzumutbar erscheinen lassen, die aber doch keinen wichtigen Grund für eine Entziehung der Zulassung überhaupt abgeben. Das muß dazu führen, für den Einzeldienstvertrag trotz der in § 4 der Vertragsordnung getroffenen Regelung ein dem § 626 BGB. entsprechendes Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde anzuerkennen mit der Folge, daß die kündigende Kasse solange, als der wichtige Grund als solcher besteht, die Entgegennahme einer neuen Beitrittserklärung (§ 4 der Vertragsordnung) des noch zugelassenen Gefündigten verweigern kann. Die Möglichkeit einer Kündigung des Einzeldienstvertrags aus wichtigem Grunde ist denn auch anerkannt worden in einer amtlichen Auskunft des Vorsitzenden des Reichsschiedsamts für Zahnärzte und Dentisten vom 20. Februar 1935 (abgedr. in den Entscheidungen und Mitteilungen

---

des Reichsversicherungsamts Bd. 37 S. 432 Nr. 42), einer Auskunft, der im Hinblick auf § 38 der Zulassungsordnung besondere Beachtung beizumessen ist. Deshalb ist von der Möglichkeit einer fristlosen Kündigung des Einzeldienstvertrages aus wichtigem Grunde auszugehen.